

Eidg. Bankenkommission  
Börsen und Märkte  
zHv Frau Michèle Maurer  
Postfach  
3001 Bern

7. Mai 2007

### **Teilrevision der BEHV-EBK – öffentliche Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf den Vorschlag der Eidg. Bankenkommission vom 16. April 2007 zur Revision der BEHV-EBK und möchten dazu folgende Bemerkungen anbringen:

#### **Grundsätzliches**

Es ist bedenklich, dass einige wenige Ereignisse auf dem schweizerischen Kapitalmarkt zum Anlass genommen werden, ohne vertiefte Diskussion in einem dringlichen Verfahren Rechtsvorschriften ändern zu wollen, zumal die Berichterstattung in den Medien, welche hier zur Meinungsbildung beigetragen hat, sachlich nicht immer richtig war. Die geltenden Regeln des Börsenrechts sind mit guten Gründen eingeführt worden und sollten nicht aufgrund von einzelnen Vorkommnissen leichthin geändert werden. Es ist symptomatisch, dass der Ruf nach verschärften Vorschriften im Bereich Offenlegung von Beteiligungen gerade aus Managerkreisen kommt.

Offenlegungspflichten können durch Transaktionen wie Securities Lending oder durch vorübergehende Auslagerung von Titeln an verbundene oder andere Dritte unterwandert werden. Daran ändern auch die vorgeschlagenen Änderungen der EBHV-EBK nichts. Für die Bekämpfung von Missbräuchen stehen Rechtsbehelfe zur Verfügung. Sie müssen nur durchgesetzt werden.

### **Zu Art. 13 BEHV-EBK**

Wir bedauern, dass der Nationalrat einer Herabsetzung der Meldeschwelle von 5 auf 3 Prozent zugestimmt und gleichzeitig indirekt die Freigrenze von 5 Prozent gemäss Artikel 13 Abs. 3 BEHV-EBK aufgehoben hat. Dies wird die Entwicklung verstärken, dass sich institutionelle und grosse private Anleger weniger stark an schweizerischen Unternehmen beteiligen, weil sie sonst ihre Anlagepolitik in der Öffentlichkeit rechtfertigen müssen.

Wir finden daher eine überstürzte Streichung von Abs. 3 von Art. 13 BEHV-EBK nicht sinnvoll.

Hingegen stimmen wir der Klarstellung in Abs. 1 von Art. 13 EBHV-EBK zu. Es ist nicht ersichtlich, warum das Schreiben von Optionen anders behandelt werden soll als die Veräusserung von Optionen.

### **Zu Art. 37 und 38 BEHV-EBK**

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Noch eine Schlussbemerkung: Solange die geltenden oder die inskünftig verschärften Vorschriften des Börsenrechts im Ausland nicht durchsetzbar sind und nicht durchgesetzt werden und Anbieter und ihre Berater über das Ausland operieren, treffen die Vorschriften lediglich Schweizer Marktteilnehmer, die sich an die Rechtsnormen halten.

Für weitere Auskünfte oder eine Diskussion stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

BZ Bank Aktiengesellschaft



Dr. Ralph Stadler

Manuel Ebner